



Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin
TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105
DATUM Berlin, 6. April 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Höhn, Klaus Ernst, Andrej Hunko,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Betr.: Produktion und Verbreitung von Landminen
BT-Drucksache: 19/27393**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wie viele Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von in Deutschland ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland hergestellt?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat kein Unternehmen in Deutschland Landminen im Sinne der Fragestellung bis zum 30.09.2020 (letzter Stichtag zur Kriegswaffenbuchmeldung) produziert. Über die Produktion von Landminen von nicht in Deutschland ansässigen oder tätigen Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über allgemein zugängliche Informationen hinausgehen.

Frage 2

Wie viele Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von innerhalb der EU ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland hergestellt?

Antwort:

Über die Produktion von Landminen von innerhalb der EU ansässigen oder tätigen Unternehmen oder Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die über allgemein zugängliche Informationen hinausgehen.

Frage 3

Wie viele Exportgenehmigungen für Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, hat die Bundesregierung an in Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte unter Angabe des jeweiligen Jahres, Stückzahl, Empfängerland und Wert)?

Antwort:

Es wurden seit 2013 folgende Ausfuhrgenehmigungen für Landminen i.S.d. Fragestellung erteilt:

Jahr	Land	Stückzahl	Wert in €	Anmerkung
2013	Italien	106 St.	519	Ausfuhr zur Entsorgung
2016	Italien	859 St.	2.510	Ausfuhr zur Entsorgung
2016	Norwegen	63 St.	10.186	Ausfuhr zur Entsorgung
2018	Norwegen	41 St.	1.230	Ausfuhr zur Entsorgung

Frage 4

Wie viele Exportgenehmigungen für Komponenten von Landminen, die nicht der Ottawa-Konvention unterliegen, hat die Bundesregierung an in Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte unter Angabe der genauen Bezeichnung der Komponente, des jeweiligen Jahres, Stückzahl, Empfängerland und Wert)?

Antwort:

Im Jahr 2013 wurde eine Ausfuhrgenehmigung für 1000 Stück Zünder für Panzerminen im Wert von 15.750 EUR in die Vereinigten Staaten erteilt (für Ausbildungszwecke).

Frage 5

Welche Landminenverlegesysteme und wie viele davon wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2013 von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen oder tätigen Firmen oder deren Tochterfirmen im europäischen und nichteuropäischen Ausland produziert (bitte unter Angabe der Stückzahl, der genauen Bezeichnung, des Produktionsortes und ggf. des Zielandes eines Exports)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat kein Unternehmen in Deutschland Landminenverlegesysteme bis zum 30.09.2020 (letzter Stichtag zur Kriegswaffenbuchmeldung) produziert.

Über die Produktion von Landminenverlegesystemen im Ausland durch in Deutschland ansässige oder tätige Firmen oder deren Tochterfirmen liegen der Bundesregierung keine über allgemein zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Frage 6

Wie viele Exportgenehmigungen hat die Bundesregierung für Landminenverlegesysteme an in der Bundesrepublik Deutschland ansässige oder tätige Firmen seit dem Jahr 2013 erteilt (bitte unter Angabe des jeweiligen Jahres, der Stückzahl, des Wertes und des Empfängerlandes)?

Antwort:

Es wurden keine entsprechenden Exportgenehmigungen erteilt.

Frage 7

Welche Landminen hat die Bundeswehr im Bestand (bitte unter Angabe der Stückzahl, der genauen Typbezeichnungen und des Lagerortes aufteilen)?

Antwort:

Die Bundeswehr unterteilt Landminen in folgende Kategorien:

- Schützenabwehrminen
- Panzerabwehrminen
- Sonder- und Spezialminen verschiedener Zweckbestimmung

Schützenabwehrminen:

Die Bundeswehr verfügt über keine operativen Bestände an Schützenabwehrminen (umgangssprachlich „Antipersonenminen“).

Vertragsgemäß ausgenommen ist lediglich eine geringe Anzahl an Antipersonenminen für die Entwicklung von Verfahren zur Minensuche, Minenräumung und -vernichtung und damit zum Erhalt der Ausbildungsfähigkeit in diesen Verfahren. Diese Fähigkeit ist zwingend erforderlich, damit die Bundeswehr ihre Expertise erhält, Einsatzkräfte zum Eigenschutz gegen eine Minenbedrohung bei Auslandseinsätzen auszubilden und darüber hinaus bei der Minenräumung im internationalen Rahmen als kompetenter Partner sachgerecht unterstützen zu können.

Panzerabwehrminen:

1. Mine, Panzerabwehr, DM31
2. Mine, Panzerabwehr, DM12, Hohlladung, Richtmine
3. Mine, Panzerabwehr, DM22, Hohlladung, Richtmine
4. Startrohrbündel und Raketen, 298 mm, Minenausstoß, DM72, Raketen mit Mine, Panzerabwehr, DM1399 (Der Einsatz dieser Raketen ist nur unter besonderen Einsatzbedingungen wie z. B. im Verteidigungsfall zulässig.)

Sonder- und Spezialminen verschiedener Zweckbestimmung:

1. Exerziermine, Panzerabwehr, DM40
2. Exerziermine, Panzerabwehr, DM40A1
3. Exerziermine, Panzerabwehr, DM50
4. Exerziermine, Panzerabwehr, DM60
5. Exerziermine, Panzerabwehr, DM70
6. Mine, Panzerabwehr, Übung, DM28
7. Übungsmine, Panzerabwehr DM68
8. Übungsmine, Panzerabwehr DM78
9. Übungsmine, Panzerabwehr (KN51)
10. Übungsmine, Panzerabwehrrichtmine DM58

Anteile dieser Frage, zu Stückzahlen und Lagerorten von Minen, sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher nur in eingestufte Form beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird

durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine Offenlegung der verdichteten Informationen zu Stückzahlen sowie deren Lagerorte birgt in diesem konkreten Fall die Gefahr, dass Einzelheiten über schutzwürdige Interessen unseres Staates sowie die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Bundeswehr (hier Sperrfähigkeit, Panzerabwehr) bekannt würden. Mittels dieser Informationen wird eine detaillierte Lage über die Einsatzbereitschaft und Kampfkraft der Bundeswehr aktuell und für die nächsten Jahre abgegeben. Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Die Angaben zu den Stückzahlen der Minen sind daher weiterhin als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft (siehe Drucksache 18/2076 vom 8. Juli 2014) und wurden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Aufgrund der sich seit dem Jahr 2014 veränderten Sicherheitslage hat sich auch die Einstufung der Lagerorte gegenüber den Angaben aus zuvor genannter Drucksache geändert. Eine genaue Lagerortangabe birgt aus Sicht der Bundesregierung die Gefahr terroristischer Anschläge oder frühzeitiger Vernichtung von Beständen im Verteidigungsfall.

Auch diese Informationen werden durch die Bundesregierung nun als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Alle eingestuft Informationen können in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Frage 8

Wie hoch waren die Ausgaben für die Beschaffung und den Unterhalt von Landminen der Bundeswehr ab dem Jahr 2014?

Antwort:

Grundsätzlich fallen für Munitionsartikel Lagerkosten sowie, bei längerer Nutzungszeit, Kosten für die Munitionsüberwachung an. Die damit verbundenen Kosten werden allerdings nicht separat erfasst.

Seit 2014 wurde durch die Bundeswehr keine Beschaffung von Landminen durchgeführt.

Frage 9

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Typenbestand an Landminen bei NATO-Verbündeten?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine über die öffentlich verfügbaren Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Frage 10

Gibt es gemeinsame Regelungen innerhalb der NATO zum Einsatz von Landminen bei gemeinsamen Einsätzen? Falls ja, was ist der Inhalt dieser gemeinsamen Regelung? Sehen diese Regelungen vor, auf den Einsatz von Landminen zu verzichten, die Teil der Ottawa-Konvention sind?

Frage 11

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in Einsätzen der NATO unter Beteiligung der Bundeswehr keine Landminen zum Einsatz kommen, die der Ottawa-Konvention unterliegen?

Frage 12

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es bei NATO-Einsätzen unter Beteiligung der Bundeswehr zum Einsatz von Landminen kommt, die der Ottawa-Konvention unterliegen?

Antwort:

Die Fragen 10 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Die NATO ist eine internationale Organisation und selbst nicht Vertragspartei der Ottawa-Konvention oder anderer internationaler Rüstungskontrollvereinbarungen. Zudem sind nicht alle NATO-Mitgliedsstaaten eine eigene völkerrechtliche Bindung an die Ottawa-Konvention eingegangen. Die Pflicht, vertragstreu gegenüber der Ottawa-Konvention zu handeln, gilt nur für die Mitgliedsstaaten, die selbst Vertragspartei der Ottawa-Konvention sind. Die Ottawa-Konvention untersagt dabei nicht die Beteiligung von Vertragsstaaten an der Planung oder Durchführung von Operationen, Übungen, oder anderen militärischen

Aktivitäten, an denen auch Nichtvertragsstaaten beteiligt sind, die Handlungen unternehmen, welche einem Vertragsstaat nach der Ottawa-Konvention untersagt wären. Allerdings ist den Angehörigen der Streitkräfte von Vertragsstaaten der Konvention eine Teilnahme an oder Unterstützung dieser Handlungen unverändert verboten. Im Rahmen der Einsatzplanungen zu NATO-geführten Operationen und Missionen werden folglich Vorgaben aus Dokumenten und die jeweiligen völkerrechtlichen Pflichten der NATO-Mitgliedsstaaten, wie sie sich bspw. aus der Ottawa-Konvention ergeben, berücksichtigt. Im Falle einer Operationsplanung ist eine Anlage zur Rüstungskontrolle stets zwingend vorgesehen (Ausführungsbestimmungen Allied Command Operations). Dies umfasst auch das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

Frage 13

Mit welchen Mitteln (Budgets, Personal, Systeme etc.) beteiligt sich die Bundesregierung seit dem Jahr 2013 an der internationalen humanitären Minenräumung (bitte tabellarisch nach Jahr und Einsatzland getrennt aufführen)?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf die jährlichen Berichte nach Art. 7 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in denen über Maßnahmen der humanitären Räumung von Landminen berichtet wird:

<https://www.un.org/disarmament/anti-personnel-landmines-convention/article-7-reports/article-7-database/>.

Sie verweist auf die „Strategie für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Rahmen der humanitären Hilfe der Bundesregierung“ vom 13. September 2019, die auf der Homepage der Bundesregierung zur Verfügung steht (Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/strategie-fuer-humanitaeres-minen-und-kampfmittelraeumen-im-rahmen-der-humanitaeren-hilfe-der-bundesregierung-1707138>).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Nußbaum